

## VEREINSSTATUTEN – ATELIER EL-KORDY

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Atelier El-Kordy“ – Verein der Künstlergruppe El-Kordy zur Förderung neuer, freier KünstlerInnen
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und ist international – jedoch hauptsächlich im europäischen Raum – tätig.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- 1) Förderung und Unterstützung der Künstlergruppe El-Kordy in den Bereichen kultureller Einzel- und Gemeinschaftsprojekte sowie Einzel- und Gemeinschaftsausstellungen.
- 2) Förderung des öffentlichen Kunstinteresses.
- 3) Pflege internationaler Beziehungen im Interesse der Kunst.

### § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Ausstellungen, Vernissagen sowie jegliche Kunst- und Kulturveranstaltungen,
  - b) interkulturelle Aktivitäten,
  - c) Zusammenarbeit mit Kulturschaffenden, Initiativen und Wirtschaftstreibenden,
  - d) regionaler, überregionaler und internationaler künstlerischer Austausch,
  - d) Präsentation der KünstlerInnen auf der hauseigenen Website (derzeit unter <http://atelier.el-kordy.at>),
  - e) regelmäßige Treffen und Versammlungen.
  - f) Herausgabe einer Vereinszeitung und anderer Publikationen
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Erträge aus Veranstaltungen & Projekten;
  - c) Förderungen, Sponsoring, Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

### § 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, partizipierende und fördernde Mitglieder sowie Ehren- und Gastmitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die durch ihre aktive Arbeit beim Vereinsaufbau und/oder weiterführend im Verein tätig sind sowie künstlerisch aktive Personen, die den Zweck des Vereins (§ 2 Abs. 1) ausmachen.
- 2) Partizipierende Mitglieder sind Arbeitslose, Studenten und Schüler, die künstlerisch aktiv sind. Diese Mitgliedschaft gilt nur für die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit bzw. ihres Studiums.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die im Ausland wohnhaft sind und sich lediglich durch künstlerischen Austausch im Bereich Ausstellungen und Projekte einbringen können.
- 4) Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch materielle Zuwendung fördern.
- 5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder besonderer künstlerischer Leistung ernannt und als VIP kostenlos aufgenommen werden.
- 6) Gastmitglieder sind KünstlerInnen, die sich mit dem Vereinszweck (§ 2) identifizieren und ihn in seiner Tätigkeit durch internationalen, künstlerischen Austausch und/oder Ausstellungs- bzw. Projektförderung (im In- oder Ausland) unterstützen und dementsprechend kostenlos für ein Jahr (verlängerbar) aufgenommen werden.

### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die über eine volle Geschäftsfähigkeit verfügen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und partizipierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand (§ 8). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Eine Mitgliedschaft kann nur nach mindestens 4maliger Anwesenheit bei den wöchentlichen Vereinstreffen angestrebt werden, um eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen, wobei der Vorstand in Ausnahmefällen über einen sofortigen Beitritt entscheiden kann.
- 4) Die Ernennung zum Ehren-, Gast- oder Fördernden Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, bzw. in der Übergangszeit bis zur nächsten Versammlung durch Abstimmung der ordentlichen Mitglieder.

#### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsletzten bzw. zum 15. jeden Monats erfolgen. Für die Frist ist das Datum der Postaufgabe relevant.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand (§ 8) auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltung des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Die Mitglieder sind in der ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 4) Die Mitglieder sind nicht berechtigt in den ersten zwei Monaten nach ihrem Beitritt eine sofortige Ausstellungs- bzw. Projektbeteiligung oder die Teilnahme an bereits geplanten Aktivitäten zu fordern, da dies den reibungslosen Ablauf der Arbeit gefährden und ein Imageverlust des Vereins bedeuten könnte. Der Verein ist jedoch bemüht eine ausgewogene Teilnahme und Vermittlung zu ermöglichen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und die Rechnungsprüfer (§ 14) der Beirat (§ 15) und das Schiedsgericht (§16)

#### **§ 9. Die Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel (jedoch mind. vier Personen) der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 4) Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mittels email an atelier@el-kordy.at einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende/r, in dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.

#### **§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- 4) Entlastung des Vorstandes;
- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und partizipierende Mitglieder;
- 6) Ernennung zum Ehren- bzw Gastmitglied und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 11. Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mind. 4 Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r; Schriftführer und Kassier.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Der Vorstand ist auf drei Jahre bestellt, auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Im Falle vereinschädigendem Verhaltens besteht abgesehen von der Enthebung nach Abs 9) die Möglichkeit einer vorzeitigen Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/ihrem StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod, Ablauf der Funktionsperiode und vorzeitige Abwahl (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 12. Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und partizipierenden Mitgliedern (§§ 5, 6) sowie Ernennung von Mitgliedern des Beirats;
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten bis aus weiteres maximal eine Aufwandsentschädigung für die von ihnen geleistete Tätigkeit und sind daher von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

- 1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die stellvertretende/r Vorsitzende unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in vertreten den Verein organschaftlich nach außen. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedarf es der Unterschrift des/der Vorsitzenden und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom/von der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden sein/ihre StellvertreterIn; an die Stelle des/der Schriftführers/in tritt der/die KassierIn und umgekehrt.

#### **§ 14. Rechnungsprüfer**

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- 4) Rechnungsprüfer, die ehrenamtlich für den Verein arbeiten erhalten maximal eine Aufwandsentschädigung für die von ihnen geleistete Tätigkeit und sind daher von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 15. Beirat**

- 1) Der Beirat besteht aus mind. 1 Person und max. 7 Personen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen, an Vorstandssitzungen teilnehmen, jedoch keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein tragen.
- 2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren bestellt. §11 Abs 8) – 10) gilt sinngemäß.

#### **§ 16. Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 17. Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Organisationen im Sinne der §§ 34 ff BAO, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen oder sonst für andere gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.